

## Verheissungsvolle Neuerungen zur Mehrwertsteuer 2008? Ausgewählte Highlights

Die Entwicklungsdynamik bei der Mehrwertsteuer (MWST) ist ungebrochen. Wie schon [im letzten T & R tax flash](#) beschäftigen wir uns wieder mit den Neupublikationen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) in Sachen MWST. Aus der Fülle an Detailweisungen lassen sich viele materielle Neuurteilungen erkennen. Steuerplanerische Überlegungen rücken dabei in den Vordergrund. Nachstehend möchten wir auf ausgewählte Highlights eingehen.

### Steuerpflicht

Für die Überprüfung der subjektiven Steuerpflicht können kleinere Unternehmen, welche jährlich steuerbare Einnahmen zwischen CHF 75'000 und CHF 250'000 generieren, neu auf die sogenannten Saldosteuersätze zurückgreifen und anhand dieser die Steuerzahllast ermitteln. Damit fällt das aufwändige Heraus Schälen der rückforderbaren Vorsteuer weg. Die Erfüllung der Voraussetzung für die Steuerpflicht lässt sich somit relativ einfach überprüfen.

### Immobilien

Eine gewichtige Erweiterung erfährt die Übertragung von Immobilien. Zum einen kann der Verkäufer einer Immobilie unabhängig davon, für welche Zwecke er seine Immobilie verwendete, für den Verkauf optieren resp. den Verkaufserlös (ohne Wert des Bodens) freiwillig versteuern. Dadurch entsteht bei ihm ein Steuerentlastungspotential. Zum anderen wurde der Anwendungsbereich des sogenannten Meldeverfahrens auch auf die Übertragung von einzelnen Immobilien ausgedehnt.

Die Ausdehnung des mehrwertsteuerrechtlichen Spektrums bei der Übertragung von Immobilien birgt (neue) Chancen und Risiken. Die Wahl der Transaktionsmethode ist relevant, zumal sich diese unterschiedlich auf den Kaufpreis auswirken kann. Erste Erfahrungen zeigen, dass – insbesondere unter Berücksichtigung des Alters der Immobilie und ihrer bisherigen sowie inskünftigen Nutzung – steueroptimierende Vergleichsrechnungen im Einzelfall anzustellen sind.

### Kürzung des Vorsteuerabzugs

Bei der gemischten Verwendung von Gegenständen und/oder Dienstleistungen stellt sich weiterhin das Kernproblem, wie der Vorsteuerabzug gekürzt werden soll. Im Rahmen ihrer Überarbeitung hat die ESTV nun die diesbezüglichen Lösungsansätze leicht geändert und teilweise erweitert. Insbesondere scheint die neue Methode des „Saldosteuersatzes im Umkehrschluss“ verlockend. Der Steuerpflichtige bleibt jedoch weiterhin gefordert, die Vorsteuerabzugskürzung so zu wählen, dass sie zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Entsprechende Vergleichsberechnungen empfehlen sich hier ebenfalls.

### Verpflegungsautomaten

Ferner wurde für diejenigen Unternehmen Abhilfe geschaffen, welche ihre Infrastruktur den Verpflegungsautomatenbetreibern unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die ESTV verzichtet nunmehr auf die Versteuerung dieser Gratisleistung. Die steuerliche Korrektur erfolgt in der Regel über den Automatenbetreiber, welcher dem Auftraggeber einen nicht abzugsfähigen MWST-Betrag von pauschal CHF 40 pro Automat und Jahr verrechnet. Mit dieser Lösung wurde ein kontroverses Dauerthema entschärft.

### Lockerungen aus formeller Sicht

Ebenso in Bezug auf formelle Anforderungen hat die ESTV graduell und punktuell ihre Praxis gelockert. Wesentlich sind u.a. folgende Feststellungen:

- Das Einscannen und elektronische Aufbewahren von Zolldokumenten (Ein- und Ausfuhrveranlagungen der Eidg. Zollverwaltung) ist gemäss Weisungen der ESTV neu zulässig; vor diesem Hintergrund dürften die Originale vernichtet werden. Es bleibt abzuwarten, ob diese begrüssenswerte Lockerung auch mit den zollrechtlichen Grundsätzen kompatibel ist.

- Bei wiederkehrenden Zahlungen aufgrund von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete oder Leasing) kann auf das Beschriften von Einzahlungsscheinen für Zwecke der MWST verzichtet werden, wenn lediglich ein schriftlicher Vertrag mit den erforderlichen Angaben nach Art. 37 Abs. 1 MWSTG vorliegt.
- Ferner sind Erleichterungen im Bereich der pauschalen Fakturierung festzustellen wie beispielsweise im Zusammenhang mit Kongressen, Seminaren sowie der Fakturierung von kombinierten Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen.

### **Neue Rechtsunsicherheiten**

Bei der Sichtung der Neupublikationen sind dagegen leider auch Neuregelungen auszumachen, die zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Damit wurden – unnötigerweise – neue Rechtsunsicherheiten geschaffen. Beispiele hierfür sind die abgeänderten Kriterien für die Steuerausnahme von betriebspezifischen Schulungen, die Verkomplizierung der Zuteilungskriterien der Saldosteuersätze bei der Ausübung mehrerer Tätigkeiten oder die weiterhin kontrovers diskutierte mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Kostenweiterverrechnungen.

Die MWST bleibt nach wie vor spannend – also verfolgen Sie auch diesen Ball.

Haben Sie Fragen? Zögern Sie bitte nicht, mit unseren MWST-Spezialisten

[Fredy Brügger](#)

[Makedon Jenni](#)

[Daniel Leuenberger](#)

[Thomas Zurbriggen](#)

in Kontakt zu treten.